

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Kirchenstiftung Habelsee Anlage zur Friedhofsordnung

§ 1

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 3

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet

1. Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses:

..... 50 €

2. Gebühr für die Grabstätten:

- a) Reihengräber
 - 1.) für Personen über fünf Jahre..... 150 €
 - 2.) für Personen bis zu fünf Jahren..... 100 €
- b) Wahlgräber
 - 1.) Einzelgrab (30 Jahre Ruhezeit) 150 €
 - 2.) Familiengrab (30 Jahre Ruhezeit) 300 €
- c) Urnengräber (20 Jahre Ruhezeit)..... 150 €
- d) Gebühr für die Beisetzung einer Urne im belegten Erdgrab..... 50 €

Eine Verlängerung der Grabnutzungsgebühr entsteht durch weitere Beisetzung in ein bestehendes Grab mit laufender Nutzungszeit.

3. Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsrechte bei Wahl- oder Familiengräbern um eine weitere Nutzungszeit von:

Bei folgenden Grabarten ist 1/20 pro Jahr zu erheben:

a) 10 Jahre Einzelgräber	50 €
b) 10 Jahre Urnengräber	75 €
c) 10 Jahre Familiengräber	100 €
d) 20 Jahre Einzelgräber	100 €
e) 20 Jahre Urnengräber	150 €
f) 20 Jahre Familiengräber	200 €
g) 30 Jahre Einzelgräber	150 €
h) 30 Jahre Urnengräber	225 €
i) 30 Jahre Familiengräber	300 €

4. Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals (Grabstein-/Verwaltungsgebühren):

..... 50 €

5. Mesner/in:

..... 50 €

6. Organist/in:

..... 30 €

7. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten.

Im Bedürftigkeitsfall können Sie auf Antrag ermäßigt werden.

§ 4

Die Gebührenordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ohrenbach, den 28.06.2023

Der Kirchenvorstand Habelsee hat in der Kirchenvorstandssitzung am 27.06.2023 die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Kirchenstiftung Habelsee einstimmig beschlossen.

Von der Evang.-Luth. Landeskirchenstelle, Ansbach genehmigt am 12.07.2023.

Mit der Bekanntmachung am 16.08.2023 (vom 21.08. bis 18.09.2023 vier Woche zur Einsicht im Pfarramt) wurde die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Kirchenstiftung Habelsee rechtswirksam.